

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] mit der die Gemeindearzt-Entgeltverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Steiermärkischen Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 64/2003 wird verordnet:

Die Gemeindearzt-Entgeltverordnung, LGBl. Nr. 37/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 123/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Tarife

(1) Für die von den Gemeindeärztinnen/Gemeindeärzten nach dem Steiermärkischen Gemeindesanitätsdienstgesetz zu erbringenden Leistungen wird folgendes Entgelt festgesetzt:

1. Sachverständigentätigkeit je angefangene halbe Stunde:	125 Euro
2. jede durchgeführte Totenbeschau:	212 Euro
3. Schuluntersuchung für jedes untersuchte Kind:	22 Euro

(2) Für die Totenbeschau gebührt jeweils ein Zuschlag in der Höhe von

1. 50 % bei Durchführungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag und in den Nachtstunden an Werktagen (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und
2. 100 % bei Durchführung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag in den Nachtstunden (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr).“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. [...] erbracht worden sind, gelten die Tarife in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 123/2014.“

3. Der Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 2 und § 2a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: